

Sonderbedingungen für Botenkarten

1 Funktionsumfang

Botenkarten dienen ausschließlich zur Einzahlung von Bargeld an Einzahlungsautomaten sowie an Kassen der Bank auf das im Botenkartenvertrag angegebene Konto des Kontoinhabers.

2 Rückgabe der Botenkarte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Mit Aushändigung einer neuen Botenkarte ist die Bank berechtigt, die alte Botenkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Botenkarte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Botenkartenvertrages), so hat der Kontoinhaber die Botenkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

3 Einziehung der Botenkarte

Die Bank darf die Botenkarte einziehen, wenn sie berechtigt ist, den Botenkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung der Botenkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Botenkarte durch ordentliche Kündigung endet.

Über einen von der Bank veranlassten Einzug der Karte wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe vor dem Einzug unterrichten.

4 Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Die Botenkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird.

Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder missbräuchliche Verwendungen einer Botenkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.